



Greneg, Gemeinde. Genehmigung der Änderung der Ortsplanung gemäss Genehmigungsbeschluss vom 29. März 2006

gestützt:

auf das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979;

auf das Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) vom 9. Mai 1983;

auf das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 23. Mai 1991;

auf die am 29. März 2006 durch die Raumplanungs-, Umwelt – und Baudirektion genehmigte Ortsplanung;

auf die vorgängige Zustimmung des Staatsrates vom 9. September 2008;

auf die Akten,

in Erwägung:

I. GEGENSTAND

Die Änderung der Ortsplanung (OP) umfasst:

1. Genehmigung der überarbeiteten OP gemäss Genehmigungsbeschluss vom 29. März 2006.
2. Aufhebung der Kleinsiedlung/Weilerzone "Obergreneg" gemäss Entscheid des Verwaltungsgerichtes (heute Kantonsgericht) vom 18. April 2007.
3. Änderung der Zone von allgemeinem Interesse (ZAI II).
4. Ergänzung in Art. 14 des Bau- und Zonenreglementes bezüglich bestehende landwirtschaftliche Bauten.

II. VERFAHREN

Die Änderung der OP wurde mit Publikation im Amtsblatt Nr. 35 vom 31. August 2007 öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig wurde der angepasste Richtplan Landschaft/Verkehr in die öffentliche Auflage einbezogen.

Während der öffentlichen Auflage ist eine Einsprache eingereicht worden. Die Einsprache wurde im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Verfahrens auf Gemeindeebene behandelt. Dies führte zu einer zweiten öffentlichen Auflage, welche im Amtsblatt Nr. 45 vom 9. November 2007 publiziert wurde. Einsprachen sind keine eingegangen.

Die Änderung der OP wurde vom Gemeinderat am 8. Januar 2008 angenommen.

III. GUTACHTEN DER KONSULTIERTEN AMTSSTELLEN UND ORGANE

Das Dossier wurde den nachstehend aufgeführten interessierten Amtsstellen und Organen zur Begutachtung unterbreitet, welche folgende Gutachten erstellen:

Günstig, mit Bedingungen:

- Amt für Umwelt,
- Kulturgüterkommission,
- Tiefbauamt – Sektion Gewässer,
- Tiefbauamt – Sektion Projektierung und Realisierung von Strassen.

Gesamtgutachten des Bau- und Raumplanungsamtes (BRPA):

- Günstig, mit Bedingungen.

Die Bedingungen in den Gutachten der Amtsstellen und Organe bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Genehmigung.

IV. BEURTEILUNG DURCH DIE RAUMPLANUNGS-, UMWELT- UND BAUDIREKTION (RUBD)

Nach der Prüfung des Dossiers kann Folgendes festgehalten werden:

- Gestützt auf das günstige Gutachten des BRPA sind die unter Pt. 1 des vorliegenden Beschlusses genannten Änderungen zu genehmigen.
- Die anderen Inhalte der Dokumente sind von der RUBD am 29. März 2006 genehmigt worden.
- Die Übersicht über den Stand der Erschliessung datiert vom Juli 2004. Gestützt auf die geltenden gesetzlichen Vorschriften ist diese innerhalb einer Frist von 12 Monaten anzupassen und dem BRPA einzureichen.

V. WIRKUNG DER GENEHMIGUNG

1. Die vorliegende Genehmigung umfasst:

- die Änderungen gemäss Pt. 1 dieses Beschlusses;
- den neu gezeichneten Zonennutzungsplan;
- das neu geschriebene Bau- und Zonenreglement;
- den nachgeführten Richtplan Landschaft/Verkehr.

Die in den Gutachten der konsultierten Amtsstellen und Organe und im Gesamtgutachten des BRPA aufgeführten und von der RUBD unter der Erwägung III vorstehend berücksichtigten Vorbehalte und Bedingungen sind Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

2. Ab ihrer Genehmigung wird die Änderung des Zonennutzungsplanes und des Bau- und Zonenreglementes sowie des Richtplanes Landschaft/Verkehr unter Vorbehalt der aufschiebenden Wirkung von eventuellen Beschwerden ans Kantonsgericht rechtskräftig. Der Richtplan ist für die Behörden verbindlich. Der geänderte Zonennutzungsplan und das geänderte Bau- und Zonenreglement sind für jedermann verbindlich.

VI. VERÖFFENTLICHUNG

Der Genehmigungsbeschluss der Gemeinderichtpläne, des Zonennutzungsplanes und des dazugehörigen Reglementes ist durch den Gemeinderat innerhalb von 30 Tagen im Gemeindeinformationsblatt oder im Amtsblatt zu veröffentlichen (Art. 81 Abs. 4 RPBG, Art. 10 ARRPG),

verfügt:

1. Die Änderung der Ortsplanung ist mit den unter den Erwägungen III und V erwähnten Vorbehalten genehmigt.
2. Die von der Gemeinde zu bezahlende Gebühr beträgt 1'700.- Franken.
3. Die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen ab Zustellung mit Beschwerde beim Kantonsgericht, Rte André-Piller 21, 1762 Givisiez, angefochten werden.
4. Mitteilung:

An das Bau- und Raumplanungsamt mit den Akten für sich und mit dem Auftrag zur Weiterleitung an:

- die Gemeinde Greng mit 2 Dossiers;
- Kulturgüterkommission, im Hause (mit dem Gutachten des BRPA je 2 Ex.);
- Stauffacher und Partner, Ingenieur- und Vermessungsbüro, Bernstrasse 30, 3280 Murten (1 Ex. mit den Gutachten der Amtsstellen und Organe);
- das Oberamt des Seebezirkes, Schloss, 3280 Murten (1 Ex.).

Freiburg, 10. September 2008
RM/mva


Georges Godel
Staatsrat, Direktor

